

PREISREGELUNG 04/2018 (Stand: 01. April 2018)

Fernwärmenetz Garching zum Fernwärmeversorgungs- und Anschlussvertrag

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Preise und den Abrechnungsmodus des FVU gelten mit Wirkung **ab dem 01.01.2015**. Alle vor diesem Zeitpunkt veröffentlichten Preisregelungen verlieren mit dem Wirksamwerden der vorliegenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

1. Allgemeines

Alle in dieser Anlage genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen ist. Ändern sich die für die Erzeugung, Fortleitung und Vertrieb der Fernwärme maßgeblichen Preise und Kosten, kann das FVU seine Preise entsprechend den in Ziffer 4 angegebenen Preisänderungsklauseln anpassen. Das Entgelt für Wärmelieferungen des FVU besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Teil, der aus der Vertragswärmeleistung bzw. dem primärseitigen Heizwasserdurchfluss und dem daraus für den Kunden zutreffenden Grundpreis ermittelt wird sowie einem vom Wärmeverbrauch des Kunden abhängigen Teil, der sich aus der Wärmemenge und dem zutreffenden Arbeitspreis ergibt. Beim Grundpreis wird eine Zonenregelung angeboten.

2. Wärmepreise

2.1 Grundpreis

Der Grundpreis für ein Einfamilienhaus mit einer Vertragswärmeleistung bis einschließlich 20 kW beträgt pauschal pro Jahr:

695,00 €/a

Der Grundpreis für alle übrigen Gebäude beträgt

bis 20 m³/h pro Jahr:

1.700,00 € je m³/h

ab 20 m³/h pro Jahr:

650,00 € je m³/h

Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 4.1 dar.

2.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt **51,16 €/MWh**. Der vorgenannte Preis stellt den Ausgangswert für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 4.2 dar. Bei vertraglich fixierter und im Heizbetrieb realisierter Rücklauftemperatur von weniger als 45 °C wird ein Bonus von 3,5 % bei weniger als 40 °C ein Bonus von 6 % jeweils auf den Arbeitspreis gewährt.

3. Sonstige Preise

3.1 Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Mit Ausnahme der ersten Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für jede weitere Inbetriebnahme eine Pauschale zu entrichten.

Die Pauschale beträgt (**Ausgangswert**): **166,00 €**

3.2 Einstellung/Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung wird jeweils eine Pauschale erhoben.

Die Pauschale beträgt (**Ausgangswert**): **51,00 €**

3.3 Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Die durch Zahlungsverzug des Kunden beim FVU entstehenden Kosten werden wie folgt berechnet (**Ausgangswert**): **5,00 €**. Verzugszinsen werden mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß Diskontsatzüberleitungsgesetz in Rechnung gestellt. Es gelten die Bestimmungen des BGB § 284 und § 288 neueste Fassung.

3.4 Baukostenzuschuss

Der einmalige, nicht rückzahlbare Baukostenzuschuss für alle Gebäude beträgt pro kW Vertragswärmeleistung:

bis 20 kW Anschlusswert: **125,00 €/kW**

über 20 kW bis 100 kW Anschlusswert: **75,00 €/kW**

über 100 kW Anschlusswert: **35,00 €/kW**

Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 4.3 dar.

3.5 Anschlusskostenpauschalen

Die einmalige, nicht rückzahlbare Anschlusskostenpauschale für alle Gebäude beträgt bei einer Vertragswärmeleistung

bis zu 20 kW: **5.800,00 €**

ab 21 bis 100 kW: **6.800,00 €**

ab 101 bis 250 kW: **7.900,00 €**

ab 251kW

individuelle Kalkulation

Die Anschlusskostenpauschale gilt für Anschlussleitungen bis maximal 10 m Länge. Bei der Verlegung der Anschlussleitung ist vorausgesetzt, dass die Ausführung während der frostfreien Periode erfolgt. Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 4.3 dar

3.6 Mehrlängenmeterpreise

Für längere Anschlussleitungen als in Ziffer 3.6 benannt, betragen die rohrlängensabhängigen Mehrlängenmeterpreise

bei allen Gebäuden mit einer Vertragswärmeleistung bis zu 20 kW pro Meter Doppelrohrleitung:

300,00 €

bei allen Gebäuden mit einer Vertragswärmeleistung über 20 kW und bis zu 100 kW pro Meter Doppelrohrleitung:

350,00 €

bei allen Gebäuden mit einer Vertragswärmeleistung über 100 kW und bis zu 250 kW pro Meter Doppelrohrleitung:

400,00 €

Bei der Verlegung der Anschlussleitung ist vorausgesetzt, dass die Ausführung während der frostfreien Periode erfolgt. Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 4.3 dar.

4. Preisänderungen

4.1 Grundpreis

Der Grundpreis ändert sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,3 + 0,2 \times I/I_0 + 0,5 \times L/L_0)$$

darin bedeuten:

GP₀ Ausgangswert des Grundpreises (Ziffer 2.1)

GP neuer Wert des Grundpreises

I₀ zum 01.10.2008 gültiger Investitionsgüterindex

I aktueller Wert des Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 4.4.1

L₀ zum ersten Quartal 2011 maßgeblicher Lohnindex

L aktueller Wert des Lohnes gemäß Ziffer 4.4.2

4.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ändert sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,2 + 0,25 \times G/G_0 + 0,25 \times S/S_0 + 0,3 \times W/W_0)$$

darin bedeuten:

AP₀ Ausgangswert des Arbeitspreises (Ziffer 2.2)

AP neuer Wert des Arbeitspreises

G₀ zum 01.04.2014 gültiger Preis für Erdgas

G aktueller Wert des Preises für Erdgas gemäß Ziffer 4.4.3

S₀ zum 01.04.2014 gültiger Wert des Stromindex

S aktueller Wert des Stromindex gemäß Ziffer 4.4.5

W₀ zum 01.04.2014 gültiger Wärmepreisindex

W aktueller Wert des Wärmepreisindex gemäß Ziffer 4.4.4

4.3 Sonstige Preise

Die Pauschalen für Inbetriebsetzung, Einstellung, Wiederaufnahme der Wärmeversorgung, sonstige Arbeiten und Zahlungsverzug ändern sich nach folgender Formel:

$$P = P_0 \times L/L_0$$

darin bedeuten:

P₀ Ausgangswert der Pauschale (Ziff. 3.1, 3.2, 3.3, 3.4)

P neuer Wert der Pauschale

L₀ zum ersten Quartal 2011 maßgeblicher Lohnindex

L aktueller Wert des Lohnes gemäß Ziffer 4.4.2

Die Pauschalen für Baukostenzuschuss, Anschlusskostenpauschalen und Mehrlängenmeterpreise ändern sich nach folgender Formel:

$$BKZ = BKZ_0 \times (0,6 \times I/I_0 + 0,4 \times L/L_0)$$

$$AK = AK_0 \times (0,6 \times I/I_0 + 0,4 \times L/L_0)$$

$$MP = MP_0 \times (0,6 \times I/I_0 + 0,4 \times L/L_0)$$

darin bedeuten:

BKZ₀ Ausgangswert des Baukostenzuschusses (Ziffer 3.5)

BKZ neuer Wert des Baukostenzuschusses

AK₀ Ausgangswert der Anschlusskostenpauschale (Ziffer 3.6)

AK neuer Wert der Anschlusskostenpauschale

MP₀ Ausgangswert des Mehrlängenmeterpreises (Ziffer 3.7)

MP neuer Wert des Mehrlängenmeterpreises

L₀ zum ersten Quartal 2011 maßgeblicher Lohnindex

L aktueller Wert des Lohnes gemäß Ziffer 4.4.2

I₀ zum 01.10.08 gültiger Investitionsgüterindex

I aktueller Wert des Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 4.4.1

4.4 Preisänderungsfaktoren

4.4.1 Investitionsgüterindex (I)

Der vom Investitionsgüterindex abhängige Anteil in den Preisformeln ändert sich proportional mit dem Netto-Investitionsgüterindex (Basisjahr 2010 = 100) ohne Umsatzsteuer gemäß Fachserie 17 – Reihe 2, lfd.Nr. 3 „Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ des Statistischen Bundesamtes.

Änderungen an dem vom Investitionsgüterindex abhängigen Anteil der Preisformeln erfolgen je-weils zum Quartalsbeginn mit dem Wert des zweiten, dem jeweiligen Quartalsbeginn vor-rausgegangenen Kalendermonats.

Ausgangswert ist der Wert zum 01.10.2008 ($I_0 = 99,5$; **2010 = 100**).

4.4.2 Lohn (L)

Der vom Lohnindex abhängige Anteile in den Preisformeln ändert sich proportional mit dem Index der tariflichen Monatsverdienste im Wirtschaftszweig D Energieversorgung (Basisjahr 2015 = 100) gemäß Fachserie 16, Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarif-verdienste und Arbeitszeiten“ des Statistischen Bundesamtes.

Änderungen an dem vom Lohn abhängigen Anteil der Preisformeln werden zu Beginn eines Quartals mit dem Wert des zweiten Quartals vor der Preisanpassung wirksam.

Ausgangswert ist der Wert des 1. Quartals 2011 ($L_0 = 90,8$; **2015 = 100**).

4.4.3 Erdgaspreis (G)

Der vom Gaspreisindex abhängige Anteil der Preisformel ändert sich proportional mit dem Gaspreisindex (Basisjahr 2010 = 100) ohne Umsatzsteuer gemäß Fachserie 17 – Reihe 2, lfd.Nr. 629 „Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte – Erdgas, bei Abgabe an die Industrie“ des Statistischen Bundesamtes.

Änderungen an dem vom Gaspreisindex abhängige Anteil der Preisformel erfolgen jeweils zum Quartalsbeginn mit dem arithmetischen Mittel der Werte des zweiten mit vierten, dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonats. Ausgangswert ist der am 01.04.2014 gültige Wert, d.h. das arithmetische Mittel der Monatswerte Dezember 2013, Januar 2014 und Februar 2014

($G_0 = 127,1$; **2010 = 100**).

4.4.4 Wärmepreisindex (W)

Der vom Wärmepreisindex abhängige Anteil der Preisformel ändert sich proportional mit dem Wärmepreisindex (Basisjahr 2010 = 100) mit Umsatzsteuer gemäß Fachserie 17 – Reihe 7, lfd.Nr. 0455 „Verbraucherpreisindex für Deutschland – Zentralheizung, Fernwärme u.a.“ des Statistischen Bundesamtes.

Änderungen an dem vom Wärmepreisindex abhängige Anteil der Preisformel erfolgen jeweils zum Quartalsbeginn mit dem arithmetischen Mittel der Werte des zweiten mit vierten, dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonats. Ausgangswert ist der am 01.04.2014 gültige Wert, d.h. das arithmetische Mittel der Monatswerte Dezember 2013, Januar 2014 und Februar 2014

($W_0 = 118,8$; **2010 = 100**).

4.4.5 Strom (S)

Der vom Strom abhängige Anteil der Preisformel ändert sich proportional mit dem Stromindex (Basisjahr 2010 = 100) ohne Umsatzsteuer gemäß Fachserie 17 – Reihe 2, lfd.Nr. 620 „Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte – elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden in Niederspannung“ des Statistischen Bundesamtes.

Änderungen an dem vom Preisindex für elektrischen Strom abhängigen Anteil der Preisformel erfolgen jeweils zum Quartalsbeginn mit arithmetischen Mittel der Werte des zweiten mit vierten, dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonats. Ausgangswert ist der am 01.04.2014 gültige Wert, d.h. das arithmetische Mittel der Monatswerte Dezember 2013, Januar 2014 und Februar 2014

($S_0 = 122,7$; **2010 = 100**).

4.5 Anpassung der Preise

Eine Anpassung von Grund- und Arbeitspreis wird jeweils zu Beginn eines Quartals vorgenommen. Eine Anpassung des Baukostenzuschusses, der Anschlusskostenpauschale, des Mehrlängenmeterpreises und der sonstigen Preise wird kalenderjährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres vorgenommen.

Die Einzelwerte I, L, G, W und S werden mit der gleichen Genauigkeit in die Formeln eingesetzt wie die vorstehenden Ausgangswerte dieser Größen. Die Faktoren der Preisänderungsformeln werden nach den allgemein gültigen Rechenregeln auf vier Dezimalstellen gerundet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Sollten die den Preisänderungsformeln zugrunde liegenden variablen Größen nicht mehr veröffentlicht oder ungültig werden, so treten an deren Stelle andere, diesen weitgehend entsprechende Werte. Umbasierungen der Indexzahlen haben entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zu erfolgen.

4.6 Ablesung und Abrechnung

Die Wärmelieferung wird auf Basis der vertraglichen Leistungs- und Verbrauchsprognose jährlich abgerechnet. Die Wärmelieferung wird monatlich abgelesen und jährlich abgerechnet. Das FVU erhebt gemäß § 25 AVBFernwärmeV monatlich Abschlagszahlungen. Die Berechnung des verbrauchsabhängigen Entgelts erfolgt nach der gemessenen Wärmelieferung. Am Ende eines Abrechnungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) wird eine Jahresrechnung erstellt.